



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
19. Dezember 2022

---

## Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 75

**Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für  
internationales Handelsrecht über ihre fünfundfünfzigste  
Tagung**

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2022**

[*aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/77/413, Ziff. 11)*]

**77/100.**



Schifffahrt ergänzen und zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beitragen würde,

*feststellend*, dass die Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen Gegenstand entsprechender Beratungen in der Kommission sowie von Konsultationen mit Regierungen und interessierten zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen war,

*Kenntnis nehmend* von dem von der Kommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung gefassten Beschluss, der Generalversammlung den Entwurf des Übereinkommens zur Behandlung vorzulegen<sup>1</sup>,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von dem von der Kommission gebilligten Entwurf des Übereinkommens<sup>2</sup>,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Regierung Chinas für ihr Angebot, eine Unterzeichnungszereemonie für das Übereinkommen in Beijing auszurichten,

1. *lobt* die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen;

2. *nimmt* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen *an*;

3. *genehmigt* eine Zeremonie der Auflegung des Übereinkommens zur Unterzeichnung, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt 2023 in Beijing stattfinden soll und anlässlich derer das Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt wird, und empfiehlt, das Überein-



- f) Schiffsregister oder vergleichbaren Register eingetragen ist, in dem das Schiff eingetragen ist, oder in einem anderen Register, in dem *mortgages* oder Hypotheken eingetragen werden,
- g) anwendbaren Recht als Schiffsgläubigerrecht oder *privilège maritime* an einem Schiff anerkannt ist,
- h) Eigentümer des Schiffes in dem Schiffsregister oder vergleichbaren Register eingetragen ist, in dem das Schiff eingetragen ist,
- i) \_\_\_\_\_, an die das Schiff im Rahmen der Zwangsveräußerung veräußert wird,
- j) von der Person erwirbt, die in der in Artikel 5 genannten Zwangsveräußerungsbescheinigung als Erwerber bezeichnet ist,
- k) Zwangsveräußerung eines Schiffes durchgeführt wird.

### Artikel 3

#### Anwendungsbereich

1. Dieses Übereinkommen findet nur dann Anwendung auf eine Zwangsveräußerung eines Schiffes,

- a) die Zwangsveräußerung in einem Vertragsstaat durchgeführt wird und
- b) sich das Schiff zum Zeitpunkt dieser



**Artikel 5**  
**Zwangsveräußerungsbescheinigung**



3. Ist die Zwangsveräußerungsbescheinigung nicht in einer Amtssprache der registerführenden oder sonstigen zuständigen Stelle ausgestellt, so kann die registerführende oder sonstige zuständige Stelle von dem Erwerber oder dem nachfolgenden Erwerber die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in eine solche Amtssprache verlangen.

4. Die registerführende oder sonstige zuständige Stelle kann von dem Erwerber oder dem nachfolgenden Erwerber auch die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Zwangsveräußerungsbescheinigung für ihre Akten verlangen.

5. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn ein Gericht in dem Staat der registerführenden Stelle oder der sonstigen zuständigen Stelle nach Artikel 10 feststellt, dass die Wirkung der Zwangsveräußerung nach Artikel 5 *Arrest öffentlich-Ordnung* (Tf1 0 0 1 341.11 580.06 Tr public) dieses Staates offensichtlich widersprechen würde.

### Artikel 8

#### Kein Schiffsarrest

1. Wird bei einem Gericht oder einer Justizbehörde in einem Vertragsstaat beantragt, ein Schiff wegen einer Forderung, die vor einer Zwangsveräußerung des Schiffes entstanden ist, mit Arrest zu belegen oder eine sonstige ähnliche Maßnahme gegen das Schiff zu ergreifen, so weist das Gericht oder die Justizbehörde nach Vorlage der in Artikel 5 genannten Zwangsveräußerungsbescheinigung den Antrag zurück.

2. Wird auf Anordnung eines Gerichts oder einer Justizbehörde in einem Vertragsstaat ein Schiff wegen einer Forderung, die vor einer Zwangsveräußerung des Schiffes entstanden

gestellt wurde, aufgehoben wird oder mit der die Wirkungen einer solchen Zwangsveräußerung ausgesetzt werden, unverzüglich an die in Artikel 11 genannte datenbankführende Stelle zur Veröffentlichung zu übermitteln ist.

Artikel 10 re5g5(n) denen d3u65546e4g7(uin6e173f3966(Bln)792 rTf3u5rW\*10(u63nnte5(rna 0 0 63n)nl(u63n 40.e

**Artikel 14****Sonstige Grundlagen für die Entfaltung einer internationalen Wirkung**

Dieses Übereinkommen hindert einen Staat nicht daran, einer Zwangsveräußerung eines Schiffes, die in einem anderen Staat durchgeführt wurde, nach einer sonstigen völkerrechtlichen Übereinkunft oder nach dem anwendbaren Recht Wirkung zu verleihen.

**Artikel 15****Angelegenheiten, die nicht in diesem Übereinkommen geregelt sind**

1. Dieses Übereinkommen lässt Folgendes unberührt:
  - a) das Verfahren zur Verteilung des Erlöses aus einer Zwangsveräußerung oder die Rangfolge dieser Verteilung oder
  - b) persönliche Forderungen gegen eine Person, in deren Eigentum sich das Schiff vor der Zwangsveräußerung befand oder die vor der Zwangsveräußerung dingliche Rechte an dem Schiff hatte.
2. Ferner regelt dieses Übereinkommen nicht die Wirkungen, die eine Entscheidung, die ein Gericht in Ausübung der ihm nach Artikel 9 Absatz 1 übertragenen Zuständigkeit trifft, nach dem anwendbaren Recht hat.

**Artikel 16****Verwahrer<sup>11</sup>**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer<sup>12</sup> dieses Übereinkommens bestimmt.

**Artikel 17****Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, Beitritt**

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation<sup>13</sup>.

der Artikel 21 und 22 zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht zusätzlich zu den von ihren Mitgliedstaaten hinterlegten Urkunden.

2. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gibt eine Erklärung ab/Attac/ir Ou-16(E)-2(r)e9egin(an)-7(i

**A/RES/77/100**

**Übereinkommen der Vereinten Nationen über die internationalen  
Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen**



5. Name des Schiffes
6. Registerführende Stelle
7. IMO-Nummer
8. (*Wenn IMO-Nummer nicht verfügbar*) Sonstige zur Identifizierung des Schiffes ge-

